



## KMU-Einkaufsplattform KG

A-3390 Melk, Abt Karl-Straße 14/ Top 5  
Telefon: +43 (0)676/846916-218

### Entgeltbestimmungen für die Nutzung der Einkaufsplattform (für Besteller)

#### § 1. Umsatzsteuer

Sämtliche Entgeltansätze beinhalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird auf jeder vorgeschriebenen Rechnung vom Dienstleister ausgewiesen.

#### § 2. Verrechnungszeitraum

- (1) Jeder Verrechnungszeitraum eines Anbieters umfaßt grundsätzlich ein Kalenderjahr. Erfolgt die Freischaltung nicht an einem 1. Jänner, umfaßt der erste Verrechnungszeitraum das angebrochene Kalenderjahr.
- (2) Jeder Verrechnungszeitraum eines Bestellers umfaßt grundsätzlich zwölf aufeinanderfolgende, volle Kalendermonate. Erfolgt die Freischaltung nicht an einem Monatsersten, umfaßt der erste Verrechnungszeitraum auch den angebrochenen Kalendermonat.

#### § 3. Transaktionen

Als eine Transaktion zählt ein Bestellvorgang bei ein und demselben Anbieter, unabhängig wie viele - auch verschiedene - Produkte gleichzeitig bestellt werden.

#### § 4. Eps-Kosten *[nur für Anbieter]*

#### § 5. Nutzungsentgelt für Anbieter *[nur für Anbieter]*

#### § 6. Transaktionsentgelt für Anbieter als Besteller *[nur für Anbieter]*

#### § 7. Entgelte für Anbieter aufgrund einer Zusatzvereinbarung *[nur für Anbieter]*

#### § 8. Nutzungsentgelt für Besteller

- (1) Das Nutzungsentgelt ist vom Besteller für jeden Verrechnungszeitraum zu bezahlen, wobei die Höhe des Nutzungsentgeltes von der Zahl der Mitarbeiter des Bestellers abhängig ist. Erfolgt die Freischaltung nicht an einem Monatsersten, ist für den angebrochenen Kalendermonat kein zusätzliches Nutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) In dem Nutzungsentgelt ist eine Anzahl von entgeltfreien Transaktionen enthalten, wobei die Anzahl von der Zahl der Mitarbeiter des Bestellers abhängig ist. Werden im Verrechnungszeitraum weniger Transaktionen getätigt, als im Nutzungsentgelt entgeltfrei enthalten sind, erfolgt kein Vortrag der nicht getätigten Transaktionen in den folgenden Verrechnungszeitraum.
- (3) Die Höhe des Nutzungsentgeltes und die Anzahl der entgeltfreien Transaktionen beträgt pro Verrechnungszeitraum
  1. bei 1 bis 4 Mitarbeitern 150 € und 150 entgeltfreie Transaktionen,
  2. bei 5 bis 9 Mitarbeitern 300 € und 300 entgeltfreie Transaktionen,
  3. bei 10 bis 19 Mitarbeitern 400 € und 400 entgeltfreie Transaktionen,
  4. bei 20 bis 49 Mitarbeitern 550 € und 550 entgeltfreie Transaktionen und
  5. bei 50 bis 99 Mitarbeitern 750 € und 750 entgeltfreie Transaktionen.
- (4) Das Nutzungsentgelt wird für den ersten Verrechnungszeitraum vor der Freischaltung und für die folgenden Verrechnungszeiträume an deren Beginn vom Dienstleister in Rechnung gestellt.
- (5) Verändert sich die Zahl der Mitarbeiter eines Bestellers während eines Verrechnungszeitraumes in einem für die Höhe des Nutzungsentgeltes maßgeblichen Ausmaß, verändern sich das Nutzungsentgelt und die Anzahl der entgeltfreien Transaktionen für jeden von der Erhöhung betroffenen vollen Kalendermonat um 1/12 des Unterschiedes zwischen bisheriger und neuer Einstufung. Mehr als eine solche Veränderung der Zahl der Mitarbeiter eines Bestellers wird in einem Verrechnungszeitraum nicht berücksichtigt. Ein erhöhtes Nutzungsentgelt wird nach der Meldung der Erhöhung vom Dienstleister in Rechnung gestellt; ein vermindertes Nutzungsentgelt wird gutgeschrieben. Gegebenenfalls ändert sich durch die Veränderung der Zahl der Mitarbeiter eines Bestellers auch die Zuordnung des Bestellers zu einer Preisstufe, falls ein Anbieter verschieden hohe Preise für ein Produkt anbietet.

## § 9. Transaktionsentgelt für Besteller

- (1) Werden im Verrechnungszeitraum mehr Transaktionen getätigt, als im Nutzungsentgelt entgeltfrei enthalten sind, ist vom Besteller für jede überzählige Transaktion ein Transaktionsentgelt zu bezahlen.
- (2) Die Höhe des Transaktionsentgeltes beträgt 0,50 € pro Transaktion.
- (3) Das Transaktionsentgelt wird grundsätzlich nach Ende des Verrechnungszeitraumes vom Dienstleister in Rechnung gestellt. Wird die im Nutzungsentgelt enthaltene Anzahl von entgeltfreien Transaktionen vor Ablauf der ersten zehn vollen Kalendermonate überschritten, ist der Dienstleister berechtigt, das Transaktionsentgelt nach Ende jedes Kalendermonats in Rechnung zu stellen.

## § 10. Zahlscheinentgelt

Für jede vorgeschriebene Rechnung, für die vom Teilnehmer keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Lastschrift- oder Einzugsermächtigungsverfahren vorliegt, ist vom Teilnehmer ein Zahlscheinentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Zahlscheinentgeltes beträgt 3 €. Das Zahlscheinentgelt wird in der betreffenden Rechnung vom Dienstleister in Rechnung gestellt.

## § 11. Mahnentgelt

Für jede vom Dienstleister selbst vorgenommene Mahnung oder Abmahnung ist vom Teilnehmer ein Mahnentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Mahnentgeltes beträgt 3 €. Wird die Mahnung oder Abmahnung über einen Postbetreiber verschickt, sind vom Teilnehmer zusätzlich die Portokosten für einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu bezahlen. Das Mahnentgelt wird mit der Mahnung oder Abmahnung oder mit der nächsten Rechnung vom Dienstleister in Rechnung gestellt.

## § 12. Sperrentgelt

Für jede Sperre ist vom Teilnehmer ein Sperrentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Sperrentgeltes beträgt 20 €. Das Sperrentgelt wird mit der nächsten Rechnung vom Dienstleister in Rechnung gestellt.

## § 13. Festsetzung und Nachverrechnung von Entgelten

Werden vom Teilnehmer unrichtige Angaben getätigt, die sich auf die Höhe des Nutzungsentgeltes auswirken, ist der Dienstleister berechtigt, die Höhe des Nutzungsentgeltes und die Anzahl der entgeltfreien Transaktionen aufgrund der richtigen Zahlen festzusetzen und das entgangene Entgelt samt Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

## § 14. Entgelte bei vorzeitiger Beendigung des Teilnehmerverhältnisses

- (1) Erfolgt die Beendigung des Teilnehmerverhältnisses vor Ablauf eines Verrechnungszeitraumes durch außerordentliche Kündigung des Teilnehmers oder durch allgemeine Einstellung des Dienstes, sind für jeden vollen Kalendermonat zwischen Beendigung des Teilnehmerverhältnisses und Ende des laufenden Verrechnungszeitraumes das Nutzungsentgelt und die Anzahl der entgeltfreien Transaktionen für diesen Verrechnungszeitraum um 1/12 zu vermindern. Wird das Teilnehmerverhältnis vor dem 16. eines Monats beendet, sind für den angebrochenen Kalendermonat das Nutzungsentgelt und die Anzahl der entgeltfreien Transaktionen ebenfalls um 1/12 zu vermindern.
- (2) Erfolgt die Beendigung des Teilnehmerverhältnisses vor Ablauf eines Verrechnungszeitraumes aus anderen als im Abs. 1 genannten Gründen, erfolgt keine Verminderung des Nutzungsentgeltes und der Anzahl der entgeltfreien Transaktionen.
- (3) Nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses werden vom Dienstleister alle noch nicht vorgeschriebenen Entgelte in Rechnung gestellt.